

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Wirtschaftsplan 2017**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.11.2016
Rat	17.11.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Wirtschaftsplan 2017 gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung mit folgender Einschränkung zu: „Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, sind zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Begründung

Das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und gemäß § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung in der Fassung der Satzungsnovelle vom 05.11.2009 zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Der Wirtschaftsplan 2017 (siehe Anlage 1) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der StEB dem Verwaltungsrat der StEB in seiner Sitzung am 24.10.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO und § 19 KUV besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der StEB regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2017 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- sonstige Gewässer
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung operativ
- Straßenentwässerung investiv
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2017 insgesamt 7 Sparten. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in einer Sparte zusammengefasst worden.

Seit dem 01. Januar 2010 werden die Investitionen für die Sparte sonstige Gewässer von den StEB wirtschaftlich umgesetzt und getragen. D.h. zu den bislang geplanten operativen Kosten fallen auch die Investitionen mit Abschreibungen und Zinsaufwand aus der Aktivierung bzw. Finanzierung an.

Seit dem 01.07.2014 haben die StEB von der Stadt Köln große Teile der investiven Straßenentwässerung übernommen. Dabei handelt es sich um alle Straßenentwässerungsanlagen (u.a. Pumpwerke und Sickergruben) außer den Straßeneinläufen/Sinkkästen und deren Anschlussleitungen. Die größten Kostenpositionen werden die Abschreibungen und Zinsen darstellen.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu - zwischen der Stadt Köln und den StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber den StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2017 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	6,47 Mio. €
- sonstige Gewässer	2,17 Mio. €
- Straßenentwässerung investiv	0,15 Mio. €
In Summe	8,79 Mio. €

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss von 17,4 Mio. € ab.

Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2017 mit jeweils um 4 Cent sinkenden Gebührensätzen geplant. Die Gebührensätze betragen in 2017 für Schmutzwasser 1,54 € / m³ (-2,53%) und für Niederschlagswasser 1,27 € / m² (-3,05%) befestigte Fläche.

	Satz		Mengen		Gebühr	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Schmutzwasser:	1,58 €	1,54 €	118,15 m ³	118,15 m ³	186,68 €	181,96 €
Niederschlagswasser	1,31 €	1,27 €	110,13 m ²	110,13 m ²	144,28 €	139,86 €
Kanalbenutzungsgebühr:					330,96 €	321,82 €

Verglichen mit dem Jahr 2016 reduziert sich der Kölner Musterhaushalt aufgrund von niedrigeren Gebührensätzen um 9,14 € (-2,76 %).

Gegenüber dem Jahr 1995 ist die Belastung des 2017er-Musterhaushalts um 12,68 € bzw. 3,79 % niedriger.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50 % der Kostenschere zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50 % der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung angesetzt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert.

Dieser Beschluss wird auch für das Jahr 2017 eingehalten.

Die Details zur Abwassergebührensatzung 2017 sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Der Investitionsplan 2017 stellt einzelmaßnahmenbezogen das Investitionsprogramm dar, die operativen Kosten werden getrennt ausgewiesen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hingegen werden einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, d.h. die Summe der investiven und operativen Bestandteile.

Der Bericht zum ABK ist somit ein fachspezifischer Auszug und Darstellung in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend.

Kostendarstellungen zu Maßnahmen im Wirtschaftsplan und im ABK sind somit differenziert zu betrachten.

Wird beispielsweise bei einer Kanalsanierung der vorhandene Kanal zum Teil erneuert und zum Teil repariert, so werden die Kosten der Erneuerungen über das Investitionsprogramm veranschlagt und die Kosten der Reparatur über den operativen Erfolgsplan.

Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (Anlage 2: IVP) stellen sich wie folgt dar:

- Abwasser	62,53 Mio. €
- Hochwasser	2,42 Mio. €

- sonstige Gewässer	1,74 Mio. €
- Straßenentwässerung investiv	6,21 Mio. €
In Summe	72,90 Mio. €

Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur

Tilgung Bankkredite	272,91 Mio. €
Gewinnausschüttung 2016	11,80 Mio. €
<u>Auszahlungen von Rückstellungen</u>	<u>1,00 Mio. €</u>
<u>In Summe</u>	<u>285,71 Mio. €</u>
Summe Mittelverwendung	358,61 Mio. €

Mittelherkunft:

- Auflösung von Baukostenzuschüssen	-8,69 Mio. Euro
- Abschreibungen	74,31 Mio. Euro
- Zuschüsse	0,36 Mio. Euro
- Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2017	17,44 Mio. Euro
- Kredite (zur Refinanzierung Bankkredite)	<u>275,19 Mio. Euro</u>
Summe Mittelherkunft	358,61 Mio. Euro

Im fünfjährigen Finanzplan (Anlage 2: mittelfristige Finanzplanung) sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Basis einer moderaten Preissteigerung von ca. 2% p. a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Kreditermächtigungen

Gemäß Beschluss vom 28.04.2010 ermächtigt der Verwaltungsrat den Vorstand der Stadtentwässerungsbetriebe Köln innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans für alle abzuschließenden Kreditgeschäfte ab 2010, Kredite in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen auch über 5 Mio. € aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist nachträglich über den Umfang der Geschäfte zu informieren.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes, der sonstigen Gewässer, der Straßenentwässerung investiv sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben – wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst einzelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Risiken

Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Eine Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 63,0 Mio. m³ führt, würde eine Umsatzreduzierung ergeben.

Zinssätze:

Aufgrund der aktuellen Finanzmarktsituation sind die Zinssätze äußerst niedrig. Für die Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten sind Planzinssätze inkl. Marge zwischen 0,5%- 1,5% angenommen worden.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage in Europa deutlich verbessern und es zu einer höheren Inflation kommen, könnte die EZB, aufgrund ihrer Preisstabilisierungspolitik, den Leitzins erhöhen. Dadurch könnte es für die StEB, insbesondere auf den Kontokorrentkonten, zu höheren Zinssätzen kommen. Aus der heutigen Sicht wird dieser Fall als eher unrealistisch eingeschätzt.

Die StEB haben SWAP Verträge zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos abgeschlossen. D.h. die StEB bezahlen einen fixen Zinssatz und erhalten von dem SWAP-Partner den 3M-Euribor. Mit Beginn der Laufzeit wurde ein passender 3M-Euribor Kredit abgeschlossen.

Aufgrund des seit Ende April 2015 negativen 3M-Euribor würde sich der fixe Zinssatz erhöhen. Im Normalfall ist das unproblematisch, wenn von der kreditgebenden Bank ebenfalls der 3M-Euribor als negativer Zins ausgezahlt würde bzw. die Marge des 3M-Euribor-Kredits größer ist als der 3M-Euribor-Zinssatz negativ ist. Sollte die kreditgebende Bank den 3M-Euribor bei 0% nach unten begrenzen, wären die Zahlungsströme nicht zu 100% deckungsgleich.

Hinweis zur Anlage 1:

Am 18. Juli 2015 wurde im Bundestag das Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz BilRUG verabschiedet. Dieses Gesetz hat Auswirkungen auf den Ausweis von Erträgen und Aufwendungen, z. B. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge. Der neue Ausweis gilt ab dem 01.01.2016 und war im Wirtschaftsplan 2016 noch nicht berücksichtigt. Für die korrekte Vergleichbarkeit mit dem WP 2017 wurden in Anlage 1 die Werte für den WP 2016 an die neue Struktur angepasst. Im Saldo ergibt sich keine Veränderung im WP 2016.

Anlagen